

Finanz- und Beitragsordnung SGS

Präambel

Diese Finanz- und Beitragsordnung ergeht gem. § 10 Ziff.1 Satz 2 der Satzung. Sie regelt die Beiträge und weitere Zahlungen an den Verein (§ 5 der Satzung) und enthält Richtlinien zur Handhabung der Finanzen durch den Vorstand.

§ 1 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie – auf Vorschlag des Vorstands – etwaiger Sonderbeiträge für zusätzliche Sportangebote, Gebühren, Umlagen und Nutzungsentgelte für Liegenschaften oder Geräte.

2.
Die Mitgliederversammlung legt im Falle einer Beitragserhöhung auch den Zeitpunkt fest, ab dem die erhöhten Beiträge gelten sollen. Fehlt es an einer solchen ausdrücklichen Festlegung, gelten die erhöhten Beiträge ab dem 1. Januar des Folgejahres.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Beitragsklasse:	Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	43,00 EUR
02	Erwachsene in Ausbildung oder Schüler	43,00 EUR
03	Erwachsene ab 18 Jahren	55,50 EUR
04	Familienbeitrag mit Kindern	122,00 EUR
05	Ehrenmitglieder (Berufen durch Mitgliedervers.)	0,00 EUR

2.
Die Mitgliedsbeiträge sollen spätestens alle vier Jahre seit der letzten Beitraganpassung auf Aktualität und Bedarf geprüft werden.

3.
Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Mitgliederstatus wird automatisch durch das elektronische Verwaltungssystem angepasst.

4.
Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 02 und 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

5.

Änderungen der persönlichen Angaben hat das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

6.

Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.

7.

Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe des Haushaltsjahres, so erfolgt die Berechnung des Beitrags zeitanteilig ab dem Eintrittsmonat für das verbleibende Kalenderjahr.

8.

Abteilungen können auf Beschluß der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes zusätzliche gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

9.

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren/Sonderbeiträge erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 3 Verfahren der Beitragseinziehung

1.

Der Beitrag ist jeweils am 1. Februar eines Kalenderjahres fällig.

2.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

3.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Gläubigeridentifikationsnummer lautet: DE 16 ZZZ 000 001 539 11. Jedes Vereinsmitglied erhält eine eindeutige Mandatsreferenz für das SEPA-Lastschriftverfahren zugestellt.

4.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 2 Euro erhoben werden.

5.

Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Beitragsrechnung angegebene Bankkonto zu tätigen. Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlungen anerkannt. (Bankverbindung: Sparkasse Wetzlar, IBAN: DE14 51550035 0049000011, BIC: HELADEF1WET).

6.

Bedarf es – bei nicht fristgerechter Zahlung oder bei fehlender Deckung im Lastschriftverfahren – einer Mahnung, können Mahngebühren von 3 Euro pro Mahnung erhoben werden.

7.

Jedes Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Betrag nicht zu den festgelegten Zeitpunkten beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Verzugszins beläuft sich auf 5 Prozentpunkte über dem durch die Bundesbank halbjährlich ermittelten Basiszinssatz. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung eines Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine oder keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein zur Erlangung der Forderung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Das gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 4 Gemeinnützige Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern

Auf ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern (zB. Jugendtrainer- u.–trainerinnen, Abteilungsleiter) lasten große zeitliche Herausforderungen, die oftmals nur sehr schwer zu bewältigen sind. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zwischen 16 Jahre und 65 Jahre ist daher verpflichtet, unterstützend jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten. Dies kann in Form von Gruppenbeaufsichtigung, Veranstaltungsplanung, Veranstaltungsdienst, Flurreinigung in Schöffengrund, Reinigung des Sportareals oder der Turnhalle erfolgen. Alternativ steht es dem Vereinsmitglied frei, pro Stunde Unterstützungsleistung 3 Euro zu zahlen. Die Berufung zum gemeinnützigen Dienst erfolgt durch die Abteilungsleitungen oder durch den Vorstand. Dienstlisten werden mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bekanntgegeben.

§ 5 Grundsätze der Finanzbewirtschaftung

Dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB obliegt die Abwicklung und Überwachung aller finanziellen Angelegenheiten (ideeller Bereich, Zweckbetriebe, Vermögensverwaltung). Er ist für die ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich und legt diese dem Verwaltungsrat in Form eines Jahresabschlusses zur jährlichen Kassenprüfung dar.

§ 6 Kontenvollmacht im Vorstand

Kontenvollmacht über alle Vereinskontoen erlangen die beiden Vorstandsmitglieder, die nach der „Ordnung betr. die Aufteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern“ für die finanziellen Angelegenheiten („Schatzmeister“) und für alle vertraglichen Angelegenheiten zuständig sind.

§ 7 Vereinsgebundene Ausgaben

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, allen Verbindlichkeiten des Vereins nachzukommen, die für den ungehinderten Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Zur Liquiditätssicherung zählen u.a. kurzfristige Kontokorrent erhöhungen mit dem geldgebenden Bankinstitut bis zu einer Gesamthöhe von maximal 6.000 Euro. Die Vereinbarung eines höheren Kontokorrents bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat, ebenso die Aufnahme von Bankdarlehen.

Bei außerplanmäßigen Anschaffungen von Sportgerät oder bei notwendigen Reparaturen kann der Vorstand je eintretenden Fall bei Beträgen bis zu 3.000 Euro selbständig entscheiden; bei darüber hinausgehenden Beträgen bedarf es der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Zweckgebundene Spenden können vollumfänglich, nachweisgebunden für den jeweils gespendeten Zweck eingesetzt werden.

§ 8 Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale kann für folgende Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine in Anspruch genommen werden:

- Vereinsvorstand,
- Schatzmeister,
- Platzwart, Gerätewart,
- Reinigungsdienst,
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern,
- Ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich.

Die Ehrenamtszuschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
- die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen;
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

§ 9 Auslagenersatz der Vorstandsmitglieder

Den Vorstandsmitgliedern steht auf Nachweis ein Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB) für tatsächliche Auslagen zu, die bei der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 10 Übungsleiter

Für sämtliche Übungsleiter ist ein Übungsleitervertrag unter Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG zu erstellen. Der Übungsleiter hat die Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages gegenüber dem Verein schriftlich zu bestätigen, bzw. bei Tätigkeiten in mehreren gemeinnützigen Einrichtungen anzuzeigen.

§ 11 Geringfügige Beschäftigungen

Geringfügige Beschäftigungen, die im Verlauf eines Beschäftigungsjahres nicht über den Ehrenamtsfreibetrag oder den Übungsleiterfreibetrag erfasst werden können, müssen als nebenberufliche Tätigkeit bei der Knappschaft Bahn-See gemeldet werden. Hierzu ist durch den Vorstand ein Lohnbüro oder ein Steuerberater zu beauftragen.

§ 12 Fahrtkosten von Vereinsmitgliedern

Vereinsmitgliedern können bei Teilnahme an Versammlungen, Lehrgängen usw. Fahrtkosten auf Nachweis erstattet werden, wenn sie vom Vorstand zu Teilnahme beauftragt wurden und ihnen dabei die Erstattung der Fahrtkosten zugesagt wurde. Vereinsmitgliedern, die als Sportler an Wettkämpfen, Spielen o.ä. teilnehmen, können auf Nachweis entstandene Fahrtkosten erstattet werden, wenn der Vorstand dies rechtzeitig vor der Veranstaltung zugesagt hat. Bei Benutzung eines privaten PKW beträgt die Entschädigung 0,30 Euro.

§ 13 Startgelder, Lehrgangskosten von Vereinsmitgliedern

Der Verein kann einem Vereinsmitglied Startgelder und/oder Lehrgangskosten ganz oder teilweise erstatten, sofern die Erstattung rechtzeitig vorher beantragt und der Vorstand sie zugesagt hat. Zeitplan und Kosten sind dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor Beginn vorzulegen.

§ 14 Vergütungen Übungsleiter/Minijobs

Die Vergütung unterliegt bei nebenberuflicher Tätigkeit den gesetzlichen Regeln des Mindestlohns. Tätigkeiten im Ehrenamt sind zeitlich zu erfassen, unterliegen jedoch nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohns. Die Höhe der zu zahlenden Arbeitsstunde darf maximal 35,00 Euro betragen und orientiert sich an vorliegenden Übungsleiterlizenzen, bzw. bedarfsorientierten Lizenzen und Genehmigungen. Der Vorstand ist berechtigt, eine monatliche Trainer- oder Übungsleitervergütung in Höhe von maximal 500,00 Euro zu vereinbaren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung am 13.03.2020 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen „Finanzordnung“ (ohne Datum) und der bisherigen „Beitragsordnung“ (ohne Datum).

Schöffengrund-Schwalbach, d.

Unterschriften

- a) des Vorstandsmitglieds, das die MGV geleitet hat, und
- b) des Protokollführers.